

Nachschlagwerk: Ja
Amtliche Sammlung:nein

BEG §§ 115, 116

Ein Verfolgter, der durch die Verfolgung gehindert wurde, Rechtswissenschaften zu studieren und stattdessen später Textilingenieur geworden ist, kann ohne Rücksicht darauf, ob die Ausbildung zu diesem Beruf dem ursprünglich beabsichtigten rechtswissenschaftlichen Studium gleichartig und damit gleichwertig ist, eine Beihilfe zu den bei der Nachholung der Ausbildung erwachsenen Aufwendungen verlangen, sofern die Nachholung für ihn mit einem Zeitverlust oder mit Mehrkosten verbunden war.

BGH, Urt. v. 5. Juni 1963 - IV ZR 313/62

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV_ZR_313/62

Verkündet

am 5. Juni 1963

Hoeppel, Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Ingenieurs Kurt K [REDACTED], Kr [REDACTED]-F [REDACTED],
A [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in

[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß, und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Berichtigt
durch ange-
hefteten Be-
schluß vom
12. Juni 1963.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 25. Juli 1962 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 1a -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 1913 als Sohn eines Viehhändlers geborene jüdische Kläger bestand im März 1933 an der Städtischen Oberrealschule in Kr[REDACTED] die Reifeprüfung; einem Vermerk auf dem Reifezeugnis zufolge beabsichtigte er, Rechtswissenschaft zu studieren. Aus Verfolgungsgründen war ihm das jedoch nicht möglich. Er betätigte sich eine Zeitlang im väterlichen Geschäft, ging Ende 1935 nach Spanien, um sich dort mit Hilfe eines Onkels eine Existenz aufzubauen, kehrte jedoch nach Beginn des Bürgerkriegs nach Deutschland zurück und wanderte schließlich im März 1937 nach Kolumbien aus. Dort versuchte er sich in vielen Berufen, ohne eine ausreichende Lebensgrundlage zu finden. Anfang 1952 kehrte er nach Kr[REDACTED] zurück. Vom Frühjahr 1957 bis Herbst 1958 war er bei den Farbwerken B[REDACTED] in Kr[REDACTED]-U[REDACTED] als Praktikant tätig. Ab Oktober 1958 absolvierte er an der Textilingenieurschule in Kr[REDACTED] einen fünfsemestrigen Lehrgang und erhielt am 28. Februar 1961 das Abschlußzeugnis als Ingenieur des Farben- und Lackfaches. Als solcher ist er jetzt bei den B[REDACTED]werken tätig.

Der Kläger hat 1954 Entschädigungsansprüche wegen Schadens in der Ausbildung angemeldet. Er hat dazu geltend gemacht, er wolle das Hochschulstudium, das er aus Gründen rassistischer Verfolgung nicht habe aufnehmen können, nicht nachholen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm daraufhin 1955 für fehlende Ausbildung eine Entschädigung von 5 000 DM zugesprochen. 1958 hat der Kläger weitere Ansprüche geltend gemacht und vorgetragen, er wolle nunmehr doch eine Ausbildung nachholen, zwar nicht die ursprünglich erstrebte, sondern eine Ausbildung als Textilingenieur. Er hat bean-

trägt, ihm zu den notwendigen Kosten dieser Ausbildung eine Beihilfe von weiteren 5 000 DM zu gewähren. Mit diesem Anspruch hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt er den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat es dahingestellt gelassen, ob über 5 000 DM hinausgehende Aufwendungen im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG nachgewiesen seien. Denn der Kläger habe die Ausbildung, von der er durch die Verfolgung ausgeschlossen worden sei, nicht "nachgeholt". Er habe Rechtswissenschaft studieren wollen, sich tatsächlich nachträglich aber zum Ingenieur des Farben- und Lackfaches ausgebildet. Diese Ausbildung sei dem juristischen Hochschulstudium nicht gleichartig und damit auch nicht gleichwertig. Es sei nicht möglich, in der Frage der Gleichwertigkeit einen großzügigen Maßstab anzulegen. Der Kläger habe die ihm danach lediglich zustehende Entschädigung von 5000 DM für fehlende Ausbildung gemäß § 118 BEG bereits erhalten. Die Voraussetzungen des § 119 BEG lägen nicht vor.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Gemäß § 115 Abs. 1 BEG gilt als Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 65 BEG auch der Schaden, den der

Verfolgte in seiner Berufsausbildung oder in seiner vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat. Im Falle des Ausschlusses von der erstrebten Ausbildung oder deren erzwungener Unterbrechung hat der Verfolgte die Möglichkeit, von einer Nachholung abzusehen; dann hat er gemäß § 118 Abs. 1 BEG als Ersatz für die fehlende Ausbildung Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 5 000 DM. Holt er dagegen die unterbliebene oder unterbrochene Ausbildung nach, so hat er nach § 116 Abs. 1 BEG Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 5 000 DM zu den Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen oder erwachsen sind. Nachgewiesene höhere Ausbildungskosten sind bis zu einem weiteren Betrage von 5 000 DM zu erstatten.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsurteils ist die Frage, ob der Kläger seine Ausbildung, von der er durch den Nationalsozialismus ausgeschlossen wurde, nachgeholt habe, zu bejahen. Auf eine Gleichartigkeit oder Gleichwertigkeit der nachgeholten Ausbildung und die hierauf bezüglichen Rügen der Revision kommt es nicht an; der Anspruch auf eine Beihilfe zu den bei der Nachholung erwachsenen Aufwendungen besteht vielmehr auch dann, wenn die auf Grund der nunmehr durchgemachten Ausbildung ausgeübte Tätigkeit des Verfolgten der ursprünglich erstrebten Ausbildung nicht gleichartig und damit nicht gleichwertig ist. Wenn dem Verfolgten die Kosten der Ausbildung für einen Beruf, der dem ursprünglich von ihm erstrebten gleichartig oder gleichwertig ist, erstattet werden, so besteht kein Grund, ihm die Erstattung der Ausbildungskosten dann zu versagen, wenn er sich etwa mit Rücksicht auf sein inzwischen erreichtes Alter oder seine sonstigen gegenwärtigen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse - für die - möglicherweise sogar weniger kostspielige - Ausbildung zu einem anderen Beruf entschließt.

Ein solcher Entschluß kann eine Schlechterstellung des Verfolgten gegenüber demjenigen, der sich für einen gleichartigen Beruf entscheidet, nicht rechtfertigen, wie andererseits auch ein Interesse des Entschädigungspflichtigen, nur zu den Kosten einer gleichartigen oder gleichwertigen Ausbildung beizusteuern, nicht ersichtlich ist.

Auf die Frage, ob eine nachgeholte Ausbildung der ursprünglich erstrebten gleichwertig ist, kommt es nur für den Fall an, daß die Nachholung ohne Zeitverlust und ohne Mehraufwendungen erreicht werden konnte weil es dann im Falle der Gleichwertigkeit der nachgeholten Ausbildung an einem Ausbildungsschaden überhaupt fehlen würde (Urteil des Senats vom 24. Mai 1961 - IV ZR 1/61 -, LM Nr. 7 zu § 118 BEG 1956 - RzW 1961, 507 Nr. 25).

Eine gegenteilige Auffassung kann auch aus der Bemerkung im Urteil des Senats vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 120/59 - (RzW 1960, 75 (76 links unten) Nr. 24) nicht entnommen werden.

Das Berufungsgericht muß daher prüfen, ob der Kläger bei der Nachholung seiner Ausbildung höhere, d.h. über die bereits erhaltenen 5 000 DM hinausgehende Ausbildungskosten nachzuweisen in der Lage ist (vgl. § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG). Hierbei ist zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 28. Januar 1959 - IV ZR 222/58 -, LM Nr. 5 zu § 116 BEG 1956 = RzW 1959, 267 Nr. 29, und vom 23. November 1960 - IV ZR 131/60 -, LM Nr. 14 zu § 116 BEG 1956 - RzW 1961, 127 Nr. 23) Aufwendungen für die Nachholung der Ausbildung im Sinne des § 116 Abs. 1 BEG nur solche sind, die ohne die Verfolgung nicht entstanden wären. Dies gilt auch für Aufwendungen, die während der Ausbildungszeit für den Unterhalt des Verfolgten erforderlich sind. Bei der Berechnung der nach § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG zu erstattenden Aus-

bildungskosten kommen daher die Kosten für den Lebensunterhalt nur in Betracht, soweit sie durch die verfolgungsbedingte Nachholung der Ausbildung entstanden sind. Es sind das die Unterhaltskosten für diejenige Zeit, die der Verfolgte infolge des Ausschlusses von der Ausbildung oder ihrer Unterbrechung zusätzlich braucht, um sein Ziel zu erreichen.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Johannsen

Bundesrichter Wüstenberg
ist beurlaubt und verhindert
zu unterschreiben
Raske

Maab

Dr. Loewenheim

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

wird gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 319 Abs. 1 ZPO ein Schreib-
fehler in der am 5. Juni 1963 verkündeten Urteilsformel dahin
berichtigt, daß als drittes Wort statt "Berufung" das
Wort "Revision" zu setzen ist.

Karlsruhe, den 12. Juni 1963
Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat

Rasko

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim